Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1015

31. 07. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/952 —

Auslieferung eines Deserteurs der sowjetischen Armee durch deutsche Behörden

Nach Presseberichten wurde der sowjetische Flüchtling Arunas Klajpeda aus Litauen, der Ende April desertierte, vom bundesdeutschen Grenzschutz der polnischen Grenzpolizei übergeben. Von dort wurde er in die UdSSR gebracht. Ihm droht die Todesstrafe.

Vorbemerkung

Am 28. April 1991 wurden zwei sowjetische Staatsangehörige in der Nähe des Grenzübergangs Guben durch eine Zollstreife aufgegriffen und der Grenzschutzstelle Guben zur weiteren Veranlassung überstellt. Weder gegenüber der aufgreifenden Zollstreife noch gegenüber den Beamten der Grenzschutzstelle Guben beriefen sie sich auf politische Verfolgung in der Sowjetunion. Keine der beiden Personen hat – auch nicht sinngemäß – um Asyl nachgesucht.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der um Asyl nachsuchende Flüchtling der polnischen Grenzpolizei übergeben?

Die Zurückschiebung und Übergabe der beiden nicht um Asyl nachsuchenden Personen an die polnische Grenzpolizei erfolgte gemäß § 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes.

2. In welcher Weise wurde das Asylersuchen des Flüchtlings vom deutschen Grenzschutz überprüft?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 29. Juli 1991 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mangels eines vorgetragenen Asylbegehrens fand auch keine Prüfung statt. Da die beiden Personen jedoch vorgaben, sowjetische Militärangehörige zu sein, wurde von den Beamten der Grenzschutzstelle Guben geprüft, ob die Schutzregelungen des § 53 Abs. 1 bis 4 des Ausländergesetzes greifen. Diese Überprüfung ergab, daß die beiden sowjetischen Staatsangehörigen legal nach Polen eingereist waren und sich dort bereits über zwei Monate bzw. über fünf Wochen aufhielten, ohne daß gegen sie irgendwelche Maßnahmen ergriffen wurden.

3. Unter welchen Bedingungen und für welchen Personenkreis sieht das Abkommen über den Transit der sowjetischen Truppen die Auslieferung sowjetischer Deserteure seitens bundesdeutscher Behörden vor?

   Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

Der deutsch-sowjetische Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sieht vor, daß Rechtshilfe auch bei militärischen Straftaten zu leisten ist. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Zuführung von Fahnenflüchtigen, die ihre Truppen im Aufenthaltsgebiet verlassen haben, an die zuständigen Behörden der sowjetischen Truppen. Voraussetzung für ein Tätigwerden der deutschen Behörden ist in jedem Falle ein Rechtshilfeersuchen.

In Artikel 19 des Vertrages ist allerdings geregelt, daß die Gewährung von Rechtshilfe oder andere Unterstützungshandlungen unter Beachtung der Verfassung zu geschehen haben. Dies hat zur Folge, daß die Zuführung von Mitgliedern der sowjetischen Truppen an sowjetische Behörden vor einer bestandskräftigen negativen Entscheidung über einen Asylantrag – sofern ein solcher gestellt wurde – unzulässig ist.

4. Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über den Verbleib von Arunas Klajpeda?

Keine.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333